

Cap. §.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
		ℳ	℥
II.	Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden . . . . .	—	—
III.	Zuflüsse aus sonstigen Einnahmequellen . . . . .	—	—
IV.	Kreisumlage zu 21 Prozent von der Steuerprinzipalsumme von 3'017,458 ℳ 48 ℥ nach Abzug von 2% für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrag von . . . . .	620992	86
V.	Aktivreste der Kreisfonds früherer Jahre . . . . .	32000	—
	Summa der Kreiseinnahmen	1029567	62

Nr. 6,557.

Bekanntmachung, die einstweilige Verwaltung von erledigten Forstrevieren betreffend.

### Königliches Staatsministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben mit Rücksicht auf die bevorstehende Reorganisation der Staatsforstverwaltung bis auf Weiteres folgende Anordnungen Allerhöchst zu treffen geruht:

#### I.

Zur Verwaltung der erledigten Forstreviere werden, soweit erforderlich, Forstbeamte mit dem Titel „Forstamtsassessor“ aufgestellt, welche den Rang der Bezirksamtsassessoren

haben und in die Klasse IX lit. c des Gehaltsregulativs vom 12. August 1876 eingereiht werden.

Den Forstamtsassessoren ist vorläufig gestattet, die zur Zeit den Forstamtsassistenten bewilligte Dienstkleidung zu tragen.

## II.

Auf die nach den Verordnungen vom 1. Juli 1853 und 12. August 1876 §. 8 für die Oberförster normirten Nebenbezüge haben die Forstamtsassessoren keinen Anspruch. Jedoch werden denselben einstweilen

- 1) nach den jeweiligen Verhältnissen bemessene widerrufliche Funktionszulagen verliehen, und
- 2) die für das Revier vorhandene Dienstwohnung sowie die Dienstgründe gegen Entrichtung eines dem normativmäßigen Geldanschlage entsprechenden Mieth- und Pachtzinses zugewiesen.

## III.

Die Forstamtsassessoren haben, insofern nicht andere Bestimmungen getroffen werden, bezüglich der Reviere, für welche sie ernannt sind, die zur Zeit den Oberförstern obliegenden Dienstverrichtungen zu erfüllen.

München, den 6. Mai 1884.

Dr. v. Riedel.

Der General-Sekretär,  
Ministerialrath Seißer.

### **Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.**

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 27. April l. J. dem k. bayerischen Kämmerer

Hippolyt Grafen von Bray-Steinburg kaiserlich deutschen Ministerresidenten in Belgrad, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Serbien verliehenen Großkreuzes des k. serbischen Takowo-Ordens zu ertheilen.